

## Schlagzeile:

### Die Fahndung nach den Tätern des Bombenanschlags von Dharhan ist nicht uneingeschränkt zulässig

#### Fakten:

Am 25. Juni 1996 gegen 21:00 Uhr Ortszeit explodierte vor dem Wohntrakt einer hauptsächlich von amerikanischen Soldaten und ihren Angehörigen bewohnten Kaserne in Dharhan, Saudi-Arabien, ein mit einer 2.500 Kilogramm schweren Autobombe präparierter Tankwagen. Durch die Detonation der Bombe stürzte die Fassade des achtstöckigen Gebäudes am Rande der Kaserne ein; auf der Straße entstand ein 11 Meter tiefer und 26 Meter breiter Krater. Bei dem Bombenanschlag wurden 19 Amerikaner getötet; weitere 386 Personen wurden zum Teil schwerverletzt. Über die Herkunft der beiden Täter des Attentats gibt es bislang keine gesicherten Erkenntnisse. Innerhalb der westlichen Staaten werden die Täter in den Kreisen der islamischen Fundamentalisten in Saudi-Arabien oder einem anderen arabischen Staat vermutet. Die USA kündigten umfangreiche Fahndungsmaßnahmen zur Ergreifung und Aburteilung der Urheber des Attentats an.

#### Kommentar:

Hinsichtlich der Völkerrechtmäßigkeit möglicher künftiger Fahndungsmaßnahmen ist wie folgt zu differenzieren:

Die bereits angekündigten Fahndungsmaßnahmen der USA auf dem Hoheitsgebiet Saudi-Arabiens sind bislang wegen des ausdrücklich erklärten Einverständnisses Saudi-Arabiens rechtmäßig.

Demgegenüber wären Fahndungsmaßnahmen amerikanischer Behörden auf dem Hoheitsgebiet eines fremden Staates ohne dessen Einverständnis wegen Verstoßes gegen das aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten folgende Verbot zur Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Staatsgebiet völkerrechtswidrig. Ein derartiges Vorgehen wäre mangels eines bewaffneten Angriffs auf die USA insbesondere nicht als Selbstvertei-

digung nach Art. 51 UN-Charta gerechtfertigt; die Einordnung von Gewaltmaßnahmen gegen eigene Staatsangehörige auf fremdem Territorium als bewaffneter Angriff hat sich bislang in der Staatenpraxis nicht durchsetzen können, obwohl die USA bereits mehrfach - zum Beispiel im Teheraner Geiselfall im Jahre 1980 und bei der Bombardierung libyscher Städte im Jahre 1986 - versucht haben, eigene Militäraktionen so zu rechtfertigen.

Auch das Anhalten und Durchsuchen von Schiffen oder Flugzeugen auf Hoher See zur Ergreifung der möglicherweise an Bord befindlichen Täter würde sich als völkerrechtswidrig darstellen. Die Freiheit der Hohen See ist generell gewährleistet und nur durch die Art. 22 Hohe-See-Konvention und Art. 110 UN-Seerechtskonvention eingeschränkt, wonach - was hier nicht der Fall ist - Schiffe auf Hoher See unter anderem wegen des Verdachts der Piraterie oder des Sklavenhandels aufgebracht werden dürfen. Des weiteren unterliegt nach Völkervertrags- und -gewohnheitsrecht auch der Luftraum über der Hohen See keiner staatlichen Lufthoheit; vielmehr gilt der Grundsatz von der Freiheit des Überflugs. Einschränkungen hiervon sind nur in Art. 105 UN-Seerechtskonvention vorgesehen, wonach - was hier nicht der Fall ist - Flugzeuge wegen des Verdachts der Luftpiraterie angehalten und durchsucht werden können. Demgegenüber wird ein Recht zur Durchsuchung von Flugzeugen über der Hohen See wegen des Verdachts, dass sich Terroristen an Bord befinden, in der Staatenpraxis noch nicht allgemein anerkannt. Zwar beriefen sich sowohl die USA im Achille-Lauro-Fall aus dem Jahre 1985 als auch Israel nach der Durchsuchung eines libyschen Privatflugzeugs im Jahre 1986 auf ein entsprechendes Recht; wegen des starken Widerstandes innerhalb der Staatengemeinschaft hinsichtlich dieser Rechtfertigungsversuche hat sich bislang aber ein entsprechendes Völkergewohnheitsrecht nicht herausbilden können.